

## Förderungsrichtlinien



**SPORTBUND  
RHEINHESSEN**

gültig ab 01. Januar 2011

### 1. Förderungszweck

- Grundgedanke der Übungsleiter-Bezuschussung ist die Förderung qualifizierter Übungsleitertätigkeit im Verein. Innerhalb dieser Förderung wird die Jugendarbeit besonders berücksichtigt.
- Grundlage der Zuschussung ist die Anzahl der lizenzierten Übungsleiter \* (ÜL-Pauschale) wie auch die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre (Pauschale pro Jugendlichen).

### 2. Förderungsvoraussetzungen

- Der Antragsteller muss Mitglied des zuständigen Sportbundes in Rheinland-Pfalz sein.
- Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Jugendliche und Erwachsene darf den von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes beschlossenen Mindestsatz nicht unterschreiten.
- Der Verein muss die jährliche Bestandserhebung beim zuständigen Sportbund vorlegen.
- Der Verein gestattet dem Zuschussgeber durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie die zweckentsprechende Verwendung gewährter Zuschüsse.
- Der Verein muss mindestens einen lizenzierten Übungsleiter mit gültiger DSB- bzw. DOSB-Lizenz und einer Tätigkeit von mindestens 40 Übungsstunden (Zeitstunden) pro Jahr unter Vertrag haben.
- Der Übungsleiter muss volljährig sein.
- Der Übungsleiter übt seine Tätigkeit im Amateurbereich aus.
- Zwischen Verein und Übungsleiter muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen sein (sind Übungsleiter in mehreren Vereinen tätig, kann jedem antragstellenden Verein für diese Übungsleiter ein Zuschuss gewährt werden). Vertragsformulare sind bei den Sportbünden erhältlich.
- Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre lt. Bestandserhebung für das Zuschussungsjahr.
- Der Bezug des Landesorganes "SPORT INFORM" ist für jeden unter Vertrag stehenden Lizenzinhaber im Interesse seiner Fortbildung.
- Der Verein bestätigt mit der Abgabe des Jahressammelantrages, dass ihm von allen zur Zuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.

\* Auf die durchgängige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform innerhalb des Textes wird aus formalen Gründen verzichtet.

### 3. Der Umfang der Förderung

- Der Verein erhält pro lizenzierten Übungsleiter eine Jahrespauschale. Darüber hinaus erhalten Vereine für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre einen Festbetrag.
- Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Hausmitteln, gilt landesweit und wird jährlich vom Präsidium des Landessportbundes festgelegt.

### 4. Antrag, Bewilligung, Auszahlung

- Anträge auf Bezuschussung müssen bis spätestens 31.03. des Bezuschussungsjahres beim zuständigen Sportbund mittels Jahressammelantrag gestellt werden. Die Jahressammelanträge sind über das passwortgeschützte Online-Portal des Sportbundes Rheinhessen zu stellen ([www.sportbund-rheinhes-sen.de](http://www.sportbund-rheinhes-sen.de), Rubrik „Veranstaltungsportal“). Die Zugangsdaten werden jedem Verein zum Jahreswechsel zugesandt. Jahressammelanträge werden nicht mehr verschickt.
- Vereine, die bereits im Vorjahr bezuschusst wurden, müssen ihren Jahressammelantrag im Online-Portal bearbeiten und aktualisieren.
- Jeder antragstellende Verein erhält einen Bewilligungsbescheid.
- Die bewilligte Zuschusssumme wird jeweils zur Hälfte im Juli bzw. im Oktober an den Verein überwiesen.
- Jahressammelanträge, die nach dem 31.03. und bis zum 30.09. eines Jahres vorgelegt werden, können lediglich mit der ÜL-Pauschale berücksichtigt werden. Die Pauschale pro Jugendlichen entfällt.
- Nachträgliche Veränderungen können im laufenden Bezuschussungsjahr nicht berücksichtigt werden.
- Antragsteller und Zuschussempfänger ist der Verein.

### 5. Prüfung der Zuschussverwendung

- Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse ausschließlich zur Honorierung der im Verein tätigen Übungsleiter (mit und ohne Lizenz) zu verwenden und entsprechende Kassenbelege zu führen.
- Der Übungsleiter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Jahressammelantrag seine Tätigkeit im Verein.
- Der jeweilige Sportbund ist jederzeit berechtigt, durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und Honorarbelege die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse in den Vereinen zu überprüfen.
- Bei Zuwiderhandlung des Vereins gegen die Richtlinien wird dieser auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen und unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.
- Bei Zuwiderhandlung des Übungsleiters gegen die Richtlinien kann diesem die Lizenz entzogen werden.

### 6. Rechtsmittel

- Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.
- Gegen einen Bewilligungsbescheid können innerhalb von 14 Tagen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Zuschussgeber überprüft nochmals und entscheidet dann endgültig.